

Kantonsratsbeschluss

Vom 16.05.2018

Nr. SGB 0031/2018

Alpiq Hydro Aare AG: Konzessionserneuerung Wasserkraftwerk Gösgen; Erteilung der Konzession

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 38 Absätze 1 und 2 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916¹⁾, Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe b der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986²⁾ sowie § 69 Absatz 1 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA) vom 4. März 2009³⁾, nach Kenntnisaufnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 27. Februar 2018 (RRB Nr. 2018/248), beschliesst:

1. Erteilung der Konzession

Der Alpiq Hydro Aare AG, 4618 Boningen, wird die als Beilage angefügte Konzession für die Nutzung der Wasserkraft der Aare im Kraftwerk Gösgen erteilt, und zwar explizit unter folgenden aufschiebenden Bedingungen:

- Die erteilte Konzession wird durch die Konzessionärin vorbehaltlos angenommen und in der Folge vom Bau- und Justizdepartement in Kraft gesetzt.
- Die zugehörige kantonale Nutzungsplanung wird vom Regierungsrat genehmigt, und die im Zusammenhang mit dem Projekt ebenfalls erforderlichen Nebenbewilligungen werden von den zuständigen Behörden erteilt.
- Weder die vom Kantonsrat beschlossene Konzession noch die vom Regierungsrat genehmigte Nutzungsplanung noch die erteilten Nebenbewilligungen werden in allfälligen Rechtsmittelverfahren in einem wesentlichen Punkt zulasten der Kantone geändert.
- Vom Regierungsrat des Kantons Aargau wird die Konzession erteilt, diese durch die Konzessionärin vorbehaltlos angenommen und in der Folge vom Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau in Kraft gesetzt.
- Die Vereinbarung zwischen der Gesuchstellerin und den Kantonen Solothurn und Aargau über die Nichtausübung des Heimfallrechts bei Beendigung der bisherigen Konzessionen sowie die dafür zu leistende Entschädigung liegt allseitig unterzeichnet vor.
- Der Veloverkehr über das Wehr Winznau wird durchgängig gewährleistet.

2. Behandlung der Einsprachen

- 2.1 Auf die Einsprache Nr. 1 der Bürgergemeinde Obergösgen wird - soweit im vorliegenden Verfahren zu behandeln (Einsprachepunkt Nr. 4) - nicht eingetreten.
- 2.2 Auf die Einsprache Nr. 2 der IG Velo Region Olten wird nicht eingetreten.
- 2.3 Auf die Einsprache Nr. 3 der Einwohnergemeinde Obergösgen wird - soweit im vorliegenden Verfahren zu behandeln (Anträge Nrn. 2 und 8) - nicht eingetreten.
- 2.4 Über die Einsprache Nr. 4 von Aqua Viva - Rheinaubund, WWF Sektionen Aargau und Solothurn sowie WWF Schweiz, v.d. WWF Sektion Solothurn, wird - soweit im vorliegenden Verfahren zu behandeln - wie folgt befunden:
 - Die Anträge B4-4 und B4-5 werden im Sinne der Erwägungen (vgl. Ziff. 4.4) gutgeheissen.
 - Antrag B5-1 wird abgewiesen.

¹⁾ SR 721.80.

²⁾ BGS 111.1.

³⁾ BGS 712.15.

- Antrag B5-2 wird im Sinne der Erwägungen (vgl. a.a.O.) gutgeheissen.
 - Die Anträge B5-3 und B5-4 werden als (mit der Gutheissung von Antrag B5-2) gegenstandslos geworden abgeschrieben.
3. Gebühren und Verfahrenskosten
- 3.1 Die von der Gesuchstellerin zu leistende Konzessionsgebühr wird auf Fr. 1'000'000.00 festgesetzt und mit der Inkraftsetzung der Konzession durch das Bau- und Justizdepartement (vgl. Art. 48 Konzessionsentwurf) fällig.
- Die Gebühr ist auch dann geschuldet, wenn die Erteilung der Konzession nicht zustande kommt oder die erteilte Konzession nicht in Kraft gesetzt werden kann (vgl. Art. 48 Konzessionsentwurf). Sie reduziert sich jedoch auf die Hälfte, wenn das Scheitern der Erteilung oder Inkraftsetzung der Konzession auf Umstände zurückgeht, die ausserhalb des Einflussbereichs der Gesuchstellerin liegen. Dasselbe gilt, wenn über den Verzicht der Kantone auf die Ausübung des Heimfallrechts und die von der Gesuchstellerin dafür zu leistende Entschädigung keine Einigung erzielt werden kann. Hingegen stellt die wirtschaftliche Situation der Gesuchstellerin nie einen Umstand ausserhalb ihres Einflussbereichs im vorerwähnten Sinn dar. In all diesen Fällen wird die Gebühr mit dem Ablauf von 30 Tagen seit Feststehen des Scheiterns der Erteilung oder Inkraftsetzung der Konzession fällig.
- 3.2 Für das Einspracheverfahren werden weder Kosten erhoben noch Parteientschädigungen zugesprochen oder auferlegt.

Im Namen des Kantonsrats

Urs Ackermann
Präsident

Dr. Michael Strebel
Ratssekretär

Rechtsmittel: Gegen die Ziffern 2 und 3 dieses Beschlusses kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Schweizerischen Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Ziffer 1 dieses Beschlusses unterliegt dem fakultativen Referendum.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
 Bau- und Justizdepartement (cm)
 Amt für Umwelt (2)
 Amt für Raumplanung
 Volkswirtschaftsdepartement
 Amt für Wald, Jagd und Fischerei (2)
 Finanzdepartement
 Amt für Finanzen
 Bundesamt für Energie (BFE), 3003 Bern
 Bundesamt für Umwelt (BAFU), 3003 Bern
 Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau
 Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Energie, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau
 Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Rechtsabteilung, Sektion 2, Entfelderstrasse 22,
 5001 Aarau
 Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Umwelt, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau
 Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Landschaft und Gewässer, Sektion Gewäs-
 sernutzung, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau
 Gemeindepräsidium Däniken, Kürzestrasse 13, 4658 Däniken
 Gemeindepräsidium Dulliken, Alte Landstrasse 3, 4657 Dulliken
 Gemeindepräsidium Gretzenbach, Köllikerstrasse 31, 5014 Gretzenbach
 Gemeindepräsidium Niedergösgen, Hauptstrasse 50, 5013 Niedergösgen
 Gemeindepräsidium Obergösgen, Dorfkern 1, 4653 Obergösgen **(Einschreiben)**
 Bürgergemeinde Obergösgen, Dorfkern 1, 4653 Obergösgen **(Einschreiben)**
 Stadtpräsidium Olten, Dornacherstrasse 1, 4601 Olten
 Gemeindepräsidium Schönenwerd, Oltnerstrasse 7, 5012 Schönenwerd
 Gemeindepräsidium Trimbach, Baslerstrasse 122, 4632 Trimbach
 Gemeindepräsidium Winznau, Oltnerstrasse 9, 4652 Winznau
 Gemeindepräsidium Aarburg, Rathaus, Städtchen 37, 4663 Aarburg
 Pro Velo Region Olten, Katarina Dubach, Präsidentin, Solothurnstrasse 107, 4600 Olten **(Ein-
 schreiben)**
 Aqua Viva - Rheinaubund, Weisteig 192, 8201 Schaffhausen **(Einschreiben)**
 WWF Sektion Aargau, Pfrundweg 14, 5000 Aarau **(Einschreiben)**
 WWF Sektion Solothurn, Postfach 838, 4501 Solothurn **(Einschreiben)**
 Alpiq Hydro Aare AG, Aarburgerstrasse 264, 4618 Boningen **(Einschreiben)**
 Parlamentscontroller
 Kantonale Finanzkontrolle
 Parlamentsdienste (1492/2018)